

Immer mehr Kommunen schaffen unechte Teilortswahl ab

Staatsanzeiger v. 28.04.2017 Nr. 16

Auch Gemeinde Haiterbach will über Wahl abstimmen / Abschaffung ist jedoch rechtlich aufwendig

HAITERBACH. Im Mai will der Gemeinderat von Haiterbach (Kreis Calw) über die Frage entscheiden, ob es weiterhin eine unechte Teilortswahl geben soll. Sie sichert aktuell den Ortsteilen Beihingen, Oberschwandorf und Unterschwandorf feste Sitze im Gemeinderat zu – für zwei der Ortsteile sind es jeweils drei Sitze, in einem Fall ist es ein einziger. Der Hauptort Haiterbach verfügt über elf Sitze.

Wenn es die Teilortswahl nicht mehr gibt, würde Haiterbach dem Trend folgen, wonach immer mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese abschaffen. Im Jahr 1975, also kurz nach der Gemeindereform, wendeten 717 der damals 1111 Kommunen das System an. Bis zum Jahr 1989 betrug die Zahl 680, im Jahr 2004 noch 537. Bei der vergangenen Kommunalwahl waren es lediglich noch 438 der heute 1101 Gemeinden im Land.

Ortschaftsräte sollten Verlust durch Eingemeindung kompensieren

Auch in Haiterbach scheint sich eine Mehrheit dafür auszusprechen. Bei der „Probeabstimmung“ während einer Klausur Ende März stimmten zehn Gemeinderäte für das Abschaffen, fünf votierten dage-



Wurde die unechte Teilortswahl im Zug der Gebietsreform eingeführt, kann sie erst zur übernächsten Kommunalwahl abgeschafft werden. FOTO: DPA

gen, wobei nicht alle Mandatsträger anwesend waren. Ein erster Anlauf war im Jahr 2013 gescheitert. Damals waren die Ortschaftsräte dagegen. Auch diesmal kommt Gegenwind aus Beihingen. Dessen Ortschaftsrat setzt sich für den Erhalt der Regel ein, die 1971 in den Eingemeindungsvertrag hineingeschrieben wurde. Das wurde in vielen Kommunen so gemacht, um den „Verlust“ des eigenen Gemeinderats zu kompensieren.

Genau das aber macht es heute vergleichsweise aufwendig, die un-

echte Teilortswahl abzuschaffen. Die Regeln in der Gemeindeordnung, der Vereinbarung und der Hauptsatzung sind dabei zu berücksichtigen. Ist die unechte Teilortswahl nämlich als Bestandteil der Eingemeindung und für unbegrenzte Dauer eingeführt worden, kann sie laut Paragraph 27 der Gemeindeordnung erst zur übernächsten Kommunalwahl abgeschafft werden.

Dadurch sei ausreichend Zeit, die rechtliche Bindung der Vereinbarung aufrechtzuerhalten und das

Vertrauen auf ihren Bestand zu schützen, heißt es im Kommentar von Alfred Katz und Irtraud Bock zur Gemeindeordnung. Gleichzeitig werde eine Weiterentwicklung der Gemeindeverfassung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Abschaffung müssen Ortschaftsräte gehört werden

Zur kommenden Wahl ist folglich eine Abschaffung in den Orten möglich, wo die unechte Teilortswahl nicht in der Vereinbarung oder dem Vertrag aufgenommen wurde. Zu prüfen ist also der genaue Wortlaut einer Vereinbarung.

Hinzu kommt, dass die unechte Teilortswahl eine wichtige Angelegenheit für den Ortsteil darstellt. Nach Paragraph 70 der Gemeindeordnung muss der Ortsteil dazu gehört werden. Die Regeln, wie mit dem Votum von Ortschaftsräten umzugehen ist, sind jedoch unterschiedlich. (dis)

MEHR ZUM THEMA

Den Paragraph 27 zur unechten Teilortswahl in der Gemeindeordnung finden Sie unter folgendem Link:
<https://dejure.org/gesetz/GemO/27.html>